

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail: ehra@bj.admin.ch

Basel, 24. September 2012
J.4.6 / SLO

Anhörung zur Inkraftsetzung der Änderungen des neuen Obligationenrechtes vom 23.12.2011 und der Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie beziehen uns auf die am 24.8.2012 eröffnete Anhörung zur Inkraftsetzung des neuen Obligationenrechtes und betreffend die „Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung“ (VASR) und bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst ausdrücklich, dass die Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für Banken und Effekthändler (genannt „RRV“) einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt werden sollen (Art. 2 Abs. 1 E-VASR). Dieser Standard wird von der grossen Mehrheit der Schweizer Banken angewandt und dessen Anerkennung ist daher unserer Ansicht nach notwendig und richtig.

Dem Ansinnen des Bundes, US GAAP künftig nur noch für diejenigen Unternehmen zuzulassen, welche den Standard bereits bei Inkrafttreten der Verordnung anwenden (Art. 1 Abs. 2 E-VASR), stehen wir jedoch aus folgenden Gründen kritisch gegenüber:

- Bisher wurden US GAAP und IFRS von Aufsichtsbehörden und Börsen stets als gleichwertig akzeptiert. Eine künftige Ungleichbehandlung wäre daher ein Bruch mit der bestehenden, langjährigen Praxis.
- Seit geraumer Zeit bemühen sich die beiden Standard-Setter von IFRS (IASB) und US GAAP (FASB) um zunehmende Konvergenz zwischen den beiden Standards. Es ist unserer Ansicht nach nicht nötig, diese Entwicklung in der neuen VASR vorwegzunehmen. Die weiteren Entwicklungen in den nächsten Jahren werden zeigen, welche Standards sich längerfristig durchsetzen werden.

- Das „Grandfathering“ von US GAAP würde erhebliche rechtliche, regulatorische, wirtschaftliche (vgl. Umsetzungskosten) und wettbewerbsmässige (Verletzung des Level Playing Field) Ungleichbehandlung schaffen. Davon betroffen wären einerseits Unternehmen, die aktuell US GAAP anwenden, gegenüber solchen, die IFRS anwenden. Andererseits wären zusätzlich auch zukünftige gegenüber bestehenden Marktteilnehmern benachteiligt, da erstere von der Anwendung von US GAAP ausgeschlossen würden. Beide Arten von Ungleichbehandlung scheinen uns nicht gerechtfertigt zu sein.
- Da ausländische Unternehmen nicht der VASR unterstellt sein werden, wäre durch die befristete Anerkennung von US GAAP die Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen kotierten Unternehmen im Hauptsegment der SIX Swiss Exchange nicht mehr gewährleistet.
- Die vorgeschlagene Regelung schafft unnötige Unsicherheiten und Ineffizienzen bezüglich gängiger M&A – Transaktionen, wie beispielsweise Fusionen, Spin-offs oder eine Umstrukturierung im Sanierungsfall, falls mindestens eine der Parteien US GAAP anwendet.
- Das Argument des EJPD bezüglich der Gefahr, die von extraterritorial handelnden US Behörden und Regulatoren ausgeht, ist unseres Erachtens nicht stichhaltig, da das Handeln der US Behörden nicht auf die Anwendung von US GAAP zurückzuführen ist, sondern z.B. auf die Kotierung an einer US Börse, eine Registrierung bei der SEC oder eine Präsenz im US Markt inklusive dem Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit US Bürgern oder Einwohnern.
- Unseres Erachtens ist die Wahlfreiheit bezüglich der Rechnungslegungsstandards ein wichtiger Bestandteil des attraktiven Rechtsrahmens, der in der Vergangenheit zur Ansiedelung von namhaften internationalen Firmen in der Schweiz beigetragen hat. Ein solcher Wettbewerbsvorteil sollte mit Blick auf das gesamtwirtschaftliche Interesse der Schweiz nicht leichtfertig aufgegeben werden.

Aus oben genannten Gründen und im Sinne einer ausgewogenen und der Standortattraktivität dienlichen Regelung bezüglich anerkannter Rechnungslegungsstandards schlagen wir vor, Absatz 2 von Art. 1 E-VASR ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen bezüglich unserer Ausführungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne für weitergehende Erläuterungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Markus Staub